

**Zeitschrift:** Landtechnik Schweiz

**Herausgeber:** Landtechnik Schweiz

**Band:** 83 (2021)

**Heft:** 4

**Rubrik:** Gnadenfrist für alte Motoren

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Gnadenfrist für alte Motoren

**Corona beeinflusst gegenwärtig fast alle Bereiche unseres Lebens. Sogar auf die Abgasnormen von Dieselmotoren respektive deren Zeitpunkt der finalen Einführung hat das Virus einen Einfluss.**

**Roman Engeler**

In Abhängigkeit der Leistungsklasse müssen Dieselmotoren für Nonroad-Fahrzeuge (Nonroad Mobile Machinery, kurz NRMM) seit 1. Januar 2019 respektive 2020 die Emissionsgrenzwerte der Abgasstufe 5 einhalten. Diese Grenzwerte wiederum unterscheiden sich je nach Leistungsklasse für die Merkmale Kohlenmonoxid, Kohlenwasserstoff, Stickoxide, Partikelmenge und -anzahl.

## Übergangsfristen

Diese Abgasnormen und deren Einführungzeitpunkte für land- und forstwirtschaftliche Traktoren sind in der EU-Verordnung 2015/96 festgehalten. Fast allen Leistungsklassen wurden jedoch Übergangsfristen und Sonderregelungen von 24 Monaten ab den jeweiligen Einführungzeitpunkten eingeräumt. In dieser

Übergangsperiode können noch Motoren einer vorherigen Abgasstufe in Verkehr gebracht werden. Diese Aggregate müssen allerdings vor den jeweiligen Zeitpunkten produziert worden sein und die Maschinen, in welche diese Motoren eingebaut werden, müssen innerhalb von 18 Monaten nach dem Einführungstermin der Abgasnorm fertiggestellt sein und verkauft werden.

Nach diesem Fahrplan hätten also alte Motoren bis zum 30. Juni 2020 respektive 2021 in Traktoren verbaut und diese hätten dann bis zum 31. Dezember 2020 respektive 2021 noch verkauft werden dürfen.

## Corona bewirkt Verlängerung

Auf Grund der Corona-Pandemie gelten die Stichtage 30. Juni und 31. Dezember

2021 jetzt aber nicht nur für die beiden Leistungsklassen « $56 \text{ kW} \leq P < 75 \text{ kW}$ » und « $75 \text{ kW} \leq P < 130 \text{ kW}$ », sondern auch für die übrigen bisher reglementierten Klassen. So hält die EU in der Verordnung 2020/1040 fest, dass der Ausbruch von Covid-19 eine Störung der Lieferkette für kritische Teile und Bauteile dieser Motoren verursacht habe. Für viele Hersteller werde es deshalb unmöglich sein, rechtzeitig auf den definitiven Übergang zur Stufe 5 die notwendigen Stückzahlen bereitzustellen zu können.

Um das reibungslose Funktionieren des europäischen Binnenmarkts zu gewährleisten, um Rechtssicherheit zu schaffen und um potenzielle Marktstörungen zu vermeiden, sei es unter den gegebenen Umständen notwendig, bestimmte Übergangsbestimmungen zu verlängern, heisst es in der Verordnung weiter.

So dürfen also Stufe-3a-Motoren in der Leistungsklasse « $19 \text{ kW} \leq P < 37 \text{ kW}$ » und Stufe-3b-Motoren in der Leistungsklasse « $37 \text{ kW} \leq P < 56 \text{ kW}$ » noch bis Ende 2021 verbaut und die entsprechenden Traktoren verkauft werden. Gleches gilt für die Stufe-4-Motoren in der Leistungsklasse « $130 \text{ kW} \leq P < 560 \text{ kW}$ », die ebenfalls in den Genuss einer um 12 Monate verlängerten Übergangsfrist kommen (siehe Grafik). ■

## Fristverlängerungen für das Inverkehrbringen von Traktoren mit Übergangsmotoren

Leistungsklassen	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
$0 \text{ kW} < P < 8 \text{ kW}$	keine Reglementierung					Stufe 5			
$8 \text{ kW} \leq P < 19 \text{ kW}$	keine Reglementierung					Stufe 5			
$19 \text{ kW} \leq P < 37 \text{ kW}$	Stufe 3a				neu	Stufe 5			
$37 \text{ kW} \leq P < 56 \text{ kW}$	Stufe 3b				neu	Stufe 5			
$56 \text{ kW} \leq P < 75 \text{ kW}$	Stufe 4				neu	Stufe 5			
$75 \text{ kW} \leq P < 130 \text{ kW}$	Stufe 4				neu	Stufe 5			
$130 \text{ kW} \leq P < 560 \text{ kW}$	Stufe 4				neu	Stufe 5			
$P > 560 \text{ kW}$	keine Reglementierung				Stufe 5				

Quelle: Roger Stirnimann, HAFL